

Information zur Änderung im Familienzuschlagsrecht ab 01.07.2018

Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 1 wegen Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt ab 01. Juli 2018

Mit dem Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.05.2018 (GVBl. Nr. 9, Seite 286 ff.) wird der Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Aufnahme einer Person in den Haushalt neu geregelt.

Mit der Änderung wird das Familienzuschlagsrecht dahingehend vereinfacht, dass sowohl auf das Vorliegen einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltsverpflichtung als auch auf die Prüfung der Eigenmittel der aufgenommenen Person verzichtet wird. Dadurch entfallen für viele Bedienstete umfangreiche Nachweispflichten.

In diesem Zusammenhang weist das Landesamt für Finanzen auf Folgendes hin:

Nach der ab 1. Juli 2018 geltenden Neuregelung des Art. 36 Abs. 2 BayBesG erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 Beamte/Beamtinnen bzw. Richter/Richterinnen, wenn sie

1. ein Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde,
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Eltern) oder
3. eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen,

nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben.

Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, und hierfür den Familienzuschlag der Stufe 1 nach Art. 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung erhalten haben, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 übergangsweise weitergewährt, solange und soweit die bisher geltenden Tatbestandsvoraussetzungen ununterbrochen vorliegen, **längstens jedoch bis zum 30. Juni 2022.**

Das bedeutet für Sie:

Sofern Sie bereits Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt haben, werden Sie über die Neuregelung und die damit für Sie maßgebenden Änderungen demnächst von Ihrer Bezügestelle informiert.

Sofern Sie jedoch der Auffassung sind, dass Sie durch die gesetzliche Änderung erstmalig Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu der für Sie zuständigen Bezügestelle des Landesamts für Finanzen auf. Die Kontaktdaten finden Sie rechts oben auf Ihrer Bezügemitteilung.